



# Statuten

# **I. Name, Sitz und Zweck**

## **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen Gemeinnütziger Frauenverein Unterseen, gegründet am 11. Juli 1923, besteht als parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Unterseen.

Der Verein ist Mitglied des Frauenverbandes Berner Oberland.

## **Art. 2 Zweck**

Er will die Frauen im Sinne der Förderung der guten Gemeinschaft vereinigen, durch seine Tätigkeit der bedürftigen Bevölkerung beistehen, sowie durch Vorträge, Kurse und auf jedem anderen zweckdienlichen Weg weitere Bildungsmöglichkeiten, ganz besonders für Frauen, schaffen und unterstützen.

Er stellt seine Dienste der Öffentlichkeit in sozialer, kultureller und ideeller Hinsicht zur Verfügung.

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Er vertritt die Interessen der Frau, der Familie und der Gesellschaft im Sinne der Pflege guter Beziehungen, veranstaltet Vereinzusammenkünfte, Vorträge und Kurse.

Der Verein unterhält:

Eine Brockenstube, wo gut erhaltene Gebrauchsgegenstände ohne Entschädigung entgegengenommen und zu günstigen Preisen verkauft werden.

# **II. Mitgliedschaft**

## **Art. 3 Mitglieder**

Eintritt:

Mitglied kann jede Person werden, welche den Jahresbeitrag bezahlt.  
Der Eintritt ist jederzeit möglich.

Austritt:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.  
Der Austritt muss schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Der Verein besteht aus Ehren-, Frei-, Aktiv- und Passivmitgliedern.  
Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

### **III. Vereinsorgane**

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) zwei Rechnungsrevisorinnen.

### **Vereinsversammlung**

#### **Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung, Einladung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich am Anfang des Jahres statt.

Außerordentliche Vereinsversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Zu den Hauptversammlung werden die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum, vom Vorstand schriftlich eingeladen.

#### **Art 6 Zuständigkeit der Hauptversammlung**

Die Traktanden der Hauptversammlung sind:

- a) Genehmigung von:
  - Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
  - Jahresbericht der Präsidentin
  - Jahresrechnungen des Vereins
  - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin und der Kontrollstelle
- c) Festsetzen des Jahresbeitrags (nur bei Änderungen)

- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder
- f) Mutationen
- g) Annahme und Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemäße Traktandierung vorausgesetzt.

## **Art. 7 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

## **Vorstand**

### **Art 8 Mitgliederzahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, aber wenn möglich aus:

1. der Präsidentin;
2. der Vizepräsidentin;
3. der Sekretärin,
4. der Protokollführerin
5. der Kassierin;
6. der Brockenstubenleiterin
7. der Materialverwalterin;
8. der Mutationsführerin;
9. drei Beisitzerinnen

Bei Übernahme des Präsidiums wird die Amtszeit neu gezählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatz zu wählen, unter Vorbehalt der Genehmigung an der Vereinsversammlung.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, welche von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor einer Vereinsversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 8 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich 4x im laufenden Jahr zu Vorstandssitzungen um laufende Geschäft zu besprechen und diese den Vereinsmitgliedern an der nächsten Versammlung zur unterbreiten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

## **Art. 9 Zeichnungsberechtigung**

Unterschriftsberechtigt ist die Präsidentin oder die Vizepräsidentin, zusammen mit der Sekretärin oder der Kassierin.

## **Art. 10 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
- c) Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung
- d) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Vereinsversammlung zu unterbreiten sind
- e) Unterbreitung der Vorschläge für die erforderlichen Wahlen in den Vorstand an die Vereinsversammlung
- f) Abfassung der Jahresberichte und Jahresrechnungen
- g) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- h) Aufnahme von Neumitgliedern
- i) Durchführung von Anlässen aller Art
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung übertragen sind.

## **Kontrollstelle**

### **Art. 11 Rechnungsrevisorinnen**

Die Vereinsversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen.

Eine Amtsperiode dauert vier Jahre, die Wiederwahl ist zweimal zulässig, jedoch so, dass jeweils nur eine Revisorin wechselt.

Die Revisorinnen erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

## **IV. Finanzen**

### ***Art. 12 Mittel***

**Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:**

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Brockenstube
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen, Anlässen usw.
- d) Spenden, Legate, Zuwendungen
- e) Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- f) den Subventionen (falls solche ausgerichtet werden)

### ***Art. 13 Haftung***

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### ***Art. 14 Rechnungsjahr***

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **V. Statutenänderung**

### ***Art. 15 Voraussetzungen***

Statutenänderungen können nur durch Beschluss an der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

## **VI. Auflösung und Liquidation**

### ***Art. 16 Auflösung und Liquidation***

Der Auflösung des Vereines erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäß bestellt werden kann.

Die Auflösung kann beschlossen werden, wenn drei Viertel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder es verlangt.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz

erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## VII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 24. Februar 2022 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 26. Februar 2015.

Die Präsidentin:



G. Meyes

Die Sekretärin:



A. von Allmen